

**Die Staatsministerin  
für Gleichstellung und  
Integration**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 564-54905  
Telefax +49 351 564-54909

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
INT-0141.51-17/232

Dresden,  
14 März 2017

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion  
Drs.-Nr.: 6/8581  
Thema: Fälle von Sozialleistungsbetrug durch Asylbewerber 2016  
Nachfrage zu Kleiner Anfrage 6/7903**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Der Fragesteller hat die Antwort der Staatsregierung zur Kenntnis genommen. Die Staatsregierung bezieht sich in ihrer Antwort allein auf Angaben bei den Staatsanwaltschaften. Eine Prüfung in den polizeilichen Systemen PASS und IVO fand offenbar nicht statt. Mit der Bitte diese Systeme in die Beantwortung der Frage einzubeziehen werden unten genannte Fragen erneut gestellt.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**In wie vielen Fällen wurde 2016 ein Betrug zur Erlangung von Sozialleistungen oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch Asylbewerber, anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Geduldete festgestellt und zur Anzeige gebracht?**

Im Jahr 2016 wurden 40 Straftaten des Sozialleistungsbetruges zur Anzeige gebracht, bei denen die Tatverdächtigen einen Aufenthaltsstatus im Sinne der Fragestellung hatten.

**Frage 2:**

**Aus welchen Herkunftsländern stammen die Tatverdächtigen; anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzbedürftige und Geduldete?**

Zu den 40 Straftaten wurden 41 Tatverdächtige mit folgenden Staatsangehörigkeiten erfasst:

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Verbraucherschutz  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

**Besucheradresse:**  
Bautzner Straße 19a  
01099 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Libyen	7
Pakistan	6
Syrien, Arabische Republik	5
Afghanistan	3
Albanien	3
Tunesien	3
Marokko	3
Kosovo	3
Serbien	2
Türkei	1
Ungeklärt	1
Russische Föderation	1
Staatenlos	1
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	1
Irak	1

**Frage 3:**

**Wie viele Ermittlungsverfahren wurden, wegen welcher Delikte, seitens der sächsischen Polizei oder Staatsanwaltschaften gegen Menschen eingeleitet, die sich mittels falscher Angaben zu ihrer Identität einen Aufenthaltstitel erschleichen wollten?**

Von einer Beantwortung der Frage seitens der Staatsregierung wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungstreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Die sächsische Polizei führt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung. Für eine sachgerechte Beantwortung der Frage wäre eine Einzelfallauswertung aller in Betracht kommenden Straftaten vorzunehmen. Der Fragestellung kann nicht entnommen werden, für welchen Zeitraum und für welche Delikte die Frage gilt. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf das Jahr 2016 bezieht. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 müssten 715 Verfahren nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG, § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG, § 267 StGB und § 271 StGB ausgewertet werden. Wenn man 15 Minuten pro Verfahren ansetzt, wäre ein Sachbearbeiter bei einer 40-Stunden-Woche mit der Beantwortung mehr als vier Wochen beschäftigt. Dieses Personal stünde dann für Kernaufgaben des Polizeivollzugsdienstes nicht bzw. nur

sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr zugeordneten Polizeibehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Polizei nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Petra Köpping